

Vorläufige Regelungen im Justizzentrum Jena aufgrund der aktuellen Infektionsgefährdung durch das neuartige Corona-Virus (SARS-CoV-2)

Stand: 12.11.2020

Die vorläufigen Regelungen zur Verlangsamung der Ausbreitung der Infektion mit dem Corona-Virus im Justizzentrum Jena vom 27.03.2020 (Stand: 16.07.2020) werden durch die Behördenleiter des Justizzentrums mit sofortiger Wirkung geändert.

Es werden folgende Festlegungen getroffen:

(1) Erreichbarkeit der Behörden

Persönliche Kontakte mit Besuchern werden auf das notwendige Maß reduziert und konzentrieren sich - mit Ausnahme der Verhandlungen - ausschließlich auf die festgelegten Sprechzeiten.

Soweit die Anliegen telefonisch erledigt werden können, soll von einer persönlichen Kontaktaufnahme abgesehen werden. Rechtssuchende sind entsprechend vorab telefonisch oder schriftlich zu informieren. Bei persönlichem Erscheinen erfolgt diese Information am Servicepoint.

Auf den Internetseiten der Behörden sowie dem Hinweisschild am Justizzentrum werden die Telefonnummern der Abteilungen bekanntgemacht.

Etwaige Formulare und Hinweise an die Besucher zu den einzelnen Rechtsbereichen sind am Servicepoint ausgelegt.

(2) Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

Im gesamten Bereich des Justizzentrum Jena besteht für Besucher die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. In den Sitzungssälen entscheidet der Vorsitzende über die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

(a) Weigert sich ein Besucher, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, kann der Zutritt verweigert werden.

(b) Besucher, die nach Betreten des Hauses unberechtigt die Mund-Nasen-Bedeckung entfernen, können des Hauses verwiesen werden.

(c) Eine Ausnahme für die Tragepflicht besteht für Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist und dies durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft machen.

In den Fällen (a) bis (c) ist jeweils der zuständige Richter/Staatsanwalt/Rechtspfleger oder Mitarbeiter vorab zu informieren und hinzuziehen.

(3) Einlasskontrollen

Im Eingangsbereich des Justizzentrums finden Einlasskontrollen statt. Hier dürfen sich max. 2 Bürger aufhalten. Vor dem Eingang des Justizzentrums sowie im Eingangsbereich sind entsprechende Warte- und Abstandsmarkierungen vorhanden, welche zwingend einzuhalten sind.

Sämtliche Besucher des Justizzentrums werden am Einlass gebeten, eine gesonderte Handdesinfektion mittels bereitgestelltem Sensorspender vorzunehmen und erhalten ein Merkblatt (**Anlage 1**) mit Informationen über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung, Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette. Außerdem sind Besucher mündlich auf die Einhaltung der Hygienevorschriften hinzuweisen.

(4) kontaktlose Fiebermessung

Bei jedem Besucher wird direkt am Einlass eine Fiebermessung durch den Einsatz kontaktloser Fiebermessgeräte durchgeführt. Bei der kontaktlosen Fiebermessung werden mind. Einmalhandschuhe und die MNB getragen.

(a) Ergibt die Messung eine Körpertemperatur von 37,5 Grad Celsius (= erhöhte Temperatur) oder mehr, ist der Person der Zutritt zum Justizzentrum zu verwehren.

(b) Bei einer Weigerung, sich prüfen zu lassen, kann der Einlass versagt werden.

Nach erfolgter Einlasskontrolle und kontaktloser Fiebermessung hat jeder Besucher den Servicepoint aufzusuchen. Am Servicepoint dürfen sich max. 2 Bürger gleichzeitig unter Beachtung der Abstandsmarkierungen aufhalten.

(5) Betretungsverbote

Betretungsverbote zum Justizzentrum bestehen:

- (a) für Personen, die mit dem Virus SARS-CoV-2 infiziert sind
- (b) für Personen, die zum aktuellen Zeitpunkt einer aktuellen Quarantäneanordnung nach dem Infektionsschutzgesetz unterliegen,
- (c) für Personen mit Symptomen einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere akutem Verlust des Geschmacks- und Geruchssinnes, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten oder
- (d) für Personen mit jeglichen erkältungsähnlichen Symptomen.

Um die Betretungsverbote umzusetzen, werden alle Personen, die Zutritt zum Justizzentrum begehren am Servicepoint gebeten, die Fragen Nr. 1-4 des Fragebogen **Anlage 2** mündlich zu beantworten.

Besucher, die eine der Fragen des Fragebogens mit „ja“ beantworten, ist der Zutritt zum Justizzentrum grundsätzlich zu verwehren.

Soweit es sich in den Fällen 4 (a) und (b) sowie 5 (a) bis (d) um eine Terminsache (Ladung) oder um eine Eilsache handelt bzw. die Öffentlichkeit einer Verhandlung sicherzustellen ist, muss vor der Zurückweisung Rücksprache mit dem zuständigen Richter/Rechtspfleger/Staatsanwalt und/oder der zuständigen Abteilung genommen werden.

- (6) Hinweise auf die Einschränkungen des Zutritts zum Justizzentrum werden für den Besucherverkehr an den Eingangstüren angebracht und auf der jeweiligen Homepage des Thüringer Oberlandesgerichts, der Thüringer Generalstaatsanwaltschaft und des Amtsgerichts Jena veröffentlicht.

Besucher im Sinne dieser Regelungen sind alle Personen, die nicht Mitarbeiter des Justizentrums sind.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Jena, den

A. Baumann
Präsidentin
des Thüringer
Oberlandesgerichts

B e c k e r
Thüringer
Generalstaatsanwalt

R. Tröstrum
Direktor des Amtsgerichts